

Fraktions-Briefing

Ergebnisse und Botschaften zu dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. Oktober 2025

- 1. Wir investieren massiv in die Verkehrsinfrastruktur unseres Landes. Mit 166 Mrd. Euro investieren wir in den nächsten Jahren so viel wie noch nie in Straße, Schiene und Wasserstraße. Dabei gilt: Alles, was baureif ist, wird gebaut. Dazu werden 3 Mrd. Euro zusätzlich für den Neu- und Ausbau für Bundesfernstraßen eingeplant und die notwendige Flexibilität im Haushalt geschaffen, um die Mittel für die Straße bestmöglich einsetzen zu können. Zudem werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen und mittelfristig die verstärkte Nutzung privaten Kapitals ermöglichen, u.a. durch Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP). Nach zwei Jahren prüfen wir, ob die Mittel ausreichend zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zum Einsatz kommen.
- 2. Wir sorgen für mehr Gerechtigkeit: Wir schaffen das Bürgergeld ab, die neue Grundsicherung kommt. Denn wir wollen erwerbsfähige Arbeitslose dauerhaft in Beschäftigung bringen. Dabei ist zentral: Wer keine Termine einhält oder Arbeit nicht annimmt, erhält keine Leistungen. Härtefälle berücksichtigen wir. Zudem kommt wieder Vorrang für Vermittlung in Arbeit zur Geltung. Es gilt endlich wieder der Grundsatz "Fördern und Fordern". Wir fördern Arbeit und nicht Arbeitslosigkeit und fordern die aktive Mitwirkung desjenigen ein, der staatliche Unterstützung erhält.
- 3. Das gesamte Rentenpaket ist auf dem Weg. Die Aktivrente kommt zum 1. Januar 2026 ohne Progressionsvorbehalt, die Frühstartrente wird um die Reform der privaten Altersvorsorge ergänzt und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zum Rentenpaket gehören des Weiteren die Haltelinie beim Rentenniveau, die Ausweitung der Mütterrente und die Stärkung der Betriebsrente. Die Rentenkommission zur Vorbereitung weitergehender Reformen wird zudem früher als bisher geplant ihre Arbeit aufnehmen und Ergebnisse vorlegen.

Das sind drei Entscheidungen, auf die wir lange hingearbeitet haben. Die Arbeitskoalition hat gezeigt, dass sie unser Land voranbringt.

Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte dem bereits versandten Beschlusspapier.

Falls Rückfragen bestehen oder Sie in den E-Mailverteiler des Fraktions-Briefings aufgenommen werden möchten, schreiben Sie gerne eine E-Mail an fraktionsbriefing@cducsu.de.

Verkehrsinfrastrukturfinanzierung / Infrastrukturbeschleunigungsgesetz

1. Ausgangssituation

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und der privaten Mobilität. Hohe Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sind auf absehbare Zeit erforderlich. Mit 166 Milliarden investieren wir in der laufenden Legislaturperiode so viel wie noch nie in die Verkehrsinfrastruktur unseres Landes.

Zugleich haben wir die Ausgaben für Verkehr mit dem Bundeshaushalt 2025 neu strukturiert. Zusätzlich zu den Investitionen aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) werden nunmehr erhebliche Mittel aus dem geplanten Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellt. Mit der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität können dringend notwendige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur nachgeholt werden, die in den vergangenen Jahren teilweise unterblieben sind.

Im Koalitionsvertrag haben wir einen besonderen Schwerpunkt auf Sanierung und Modernisierung in die Jahre gekommener Verkehrswege gelegt. Dafür werden in der nächsten Dekade hohe Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur erforderlich sein. Es bleibt daher beim im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundsatz "Erhalt vor Neubau". Zugleich gilt es, das Verkehrsnetz durch Neu- und Ausbau weiterzuentwickeln. Deshalb sagen wir: Alles was baureif ist, wird auch gebaut. Angesichts der enormen haushalterischen Herausforderungen ist es zentral, vorrangige Verkehrsprojekte zu identifizieren und zu priorisieren. Zur Realisierung werden alle Finanzierungsmöglichkeiten genutzt. Außerdem werden wir die bisherigen Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich verbessern, um die Investitionen effizient und kostenschonend einzusetzen.

2. Maßnahmen mit Blick auf den Verkehrsträger "Straße"

Im SVIK werden wir ermöglichen, dass neben der Sanierung von Brücken und Tunneln durch eine Erweiterung der Zweckbestimmung im Wirtschaftsplan auch weitere Erhaltungsmaßnahmen finanziert werden können. Wir wollen diesen Bereich um 3 Mrd. Euro stärken. Hierdurch entstehende Spielräume im Einzelplan des BMV in entsprechender Höhe ermöglichen, dass baureife (d.h. mit Baurecht) und planfestgestellte Maßnahmen vorangebracht werden können. Dabei werden wir nach zwei Jahren prüfen, ob die Mittel insgesamt und ausreichend im geplanten Umfang zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zum Einsatz kommen.

Gleichzeitig werden wir folgende Maßnahmen ergreifen, um Planungssicherheit zu schaffen und Potenziale für Projekte des Bundesfernstraßennetzes (Erhalt sowie Neu- und Ausbau) zu erschließen:

Verbesserung der Flexibilität im SVIK

Wir werden die Flexibilität im Haushaltsvollzug im SVIK verbessern, um die Planungssicherheit für alle betroffenen Akteure nochmals zu erhöhen. Diese Flexibilität ist im unterjährigen Haushaltsvollzug notwendig, um auf kurzfristig auftretende Entwicklungen reagieren zu können. Gleichzeitig müssen sich Unternehmen auf die Verfügbarkeit der im Haushaltsplan veranschlagte Mittel verlassen können. In Fällen besonderer Mehrbedarfe werden wir die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, wie etwa überplanmäßige Ausgaben nutzen. In Zukunft soll abweichend vom üblichen Verfahren keine Gegenfinanzierung zu Lasten anderer Ausgaben im SVIK erfolgen.

Einsparungen durch Effizienz, bessere Planung und schnellere

Genehmigungsverfahren

Einsparpotenzial wird gehoben durch eine effizientere Mittelbewirtschaftung und serielles/standardisiertes Bauen. Außerdem erfolgt eine deutliche Verbesserung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dazu hat BMV Eckpunkte für das Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgelegt und wird den Gesetzesentwurf zügig bis Dezember 2025 ins Kabinett einbringen. Wir streben ein konkretes Einsparpotenzial an, das wir auch im Haushaltsaufstellungverfahren berücksichtigen werden.

Mobilisierung privaten Kapitals

Mittelfristig wollen wir die verstärkte Nutzung privaten Kapitals ermöglichen, insbesondere durch die Etablierung der nachhaltigen Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH. Hierzu gehört auch die Nutzung Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP).

Mobilisierung zusätzlicher Mittel

Es erfolgt eine Mobilisierung von insgesamt 3 Mrd. Euro zusätzlich für die Straße durch eine Umschichtung von Mitteln im SVIK aus dem Bereich der Mikroelektronik innerhalb des Zeitraums 2026-29.

Förderung klimaneutraler Mobilität für niedrige Einkommen

Wir wollen spürbare Vorteile für Verbraucher durch die Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge im Straßenverkehr und den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität gezielt unterstützen. Daher setzen wir auf eine gezielte Förderung, insbesondere für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen. Für dieses Förderprogramm werden die Mittel des EU-Klimasozialfonds zuzüglich von insgesamt 3 Mrd. Euro aus dem KTF bis 2029 verausgabt.

Vereinbarung zum Rentenpaket (inklusive Aktivrente)

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

78

Im Koalitionsausschuss wurde am 28. Mai und 2. Juli eine umfassende Rentenreform vereinbart. Bestandteil dieses Rentenpaketes sind die Haltelinie beim Rentenniveau, die Vollendung der Mütterrente, die Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots, die Stärkung der Betriebsrente sowie die Aktiv- und Frühstartrente. Ergänzend zu den Beschlüssen vom 28. Mai und 2. Juli hat sich der Koalitionsausschuss auf folgenden Zeitplan verständigt:

- Die Aktivrente sowie die bereits dem Parlament vorliegenden Gesetzentwürfe Rentenpaket 2025 und Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz werden noch in diesem Jahr beschlossen, damit sie am 1. Januar 2026 in Kraft treten können. Die Frühstartrente wird so schnell wie möglich abgeschlossen. Noch in diesem Jahr werden Eckpunkte im Kabinett beschlossen. Das Gesetz wird rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft treten.
- 90 Als zusätzlicher Teil der Rentenreform wird die Reform der privaten Altersvorsorge 91 (Nachfolge Riester) noch in 2025 im Kabinett beschlossen.
- 92 Für das Gesetzesvorhaben **Aktivrente** werden die folgenden Eckpunkte vereinbart:
- 93 Start zum 1.1.2026;
 - Für abhängige / nichtselbständige Tätigkeiten (sozialversicherungspflichte Beschäftigungsverhältnisse), nicht für Gewerbetreibende, Freiberufler und selbständige Tätigkeiten oder Land- und Forstwirtschaft;
 - Ab Erreichen der Regelaltersgrenze;
 - Aktivrente bleibt bis zu 2.000 Euro im Monat in Form eines Steuerfreibetrags steuerfrei

 ohne Progressionsvorbehalt;
 - Berücksichtigung der Steuerbefreiung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren (mehr Netto / nicht erst über die Steuererklärung);
 - Aktivrente unterliegt bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern regulär der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Beim Arbeitgeber zusätzlich (regulär) der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht;
 - Evaluierung der Regelung nach zwei Jahren.
 - Der Einsetzungsbeschluss der Rentenkommission wird noch in diesem Jahr im Kabinett erfolgen. Bereits 2026 soll sie ihre Arbeit abschließen.

108

109

	Neue Grundsicherung
	Das bisherige Bürgergeldsystem gestalten wir zu einer neuen Grundsicherung für
	Arbeitssuchende um. Damit wollen wir erwerbfähige Arbeitslose in dauerhafte Beschäftigung bringen. Hierzu haben wir uns auf die folgenden Punkte geeinigt:
	Leistungsberechtigte sollen künftig verbindlich (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) direkt nach der Beantragung von Leistungen zu einem ersten persönlichen Gespräch eingeladen
	werden, um ihre individuelle Situation umfassend und einen Weg zurück in Arbeit zu
	besprechen.
	Auf Basis dieses ersten Gesprächs wird zwischen JC und Leistungsberechtigten ein
ļ	Kooperationsplan erstellt, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten enthält. Kommt
	dieser Kooperationsplan nicht zustande, wird ein Verwaltungsakt erlassen. Diese enthält
	eine Rechtsmittel- und Rechtsfolgenbelehrung.
	Wurde ein Kooperationsplan geschlossen, erlässt das JC einen Verwaltungsakt nach dem
	ersten Verstoß gegen die Rechte und Pflichten der Kooperationsvereinbarung. Dieser
	Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsfolgen- und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	Wir wollen, dass insbesondere alleinstehende Leistungsberechtigte in Vollzeit arbeiten, um
	so ihre Bedürftigkeit zu beenden, und werden dies an entsprechender Stelle im SGB II
	konkretisieren.
	Grundsätzlich gilt der Vermittlungsvorrang in Arbeit. Da wo eine Qualifizierung mit Blick auf
	die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erfolgsversprechender erscheint,
į	insbesondere bei den unter 30-Jährigen, sollte eine Qualifizierung Vorrang haben.
	In diesem Zusammenhang wollen wir den Erwerbsfähigkeitsbegriff realitätsnäher
(definieren, damit Menschen, die auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt
	werden können, die für sie richtige Hilfe erhalten können.
	Für Langzeitarbeitslose wollen wir eine engere Betreuung mit deutlich höherer
	Kontaktdichte. Alle Menschen im SGB II müssen ein konkretes und persönliches Angebot
	erhalten. Auch diejenigen, die sich schon im System befinden, werden verpflichtend zu
	einem persönlichen Gespräch (siehe oben) geladen.
	Die Jobcenter clustern die Leistungsbezieherinnen und -bezieher anhand der
1	Arbeitsmarktnähe und richten die Intensität der Beratung und Betreuung auf dieses
	Kriterium aus.
	Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren sollen gezielt angesprochen werden: ab
	dem ersten Lebensjahr des Kindes besteht eine Beratungspflicht, und sofern
	Kinderbetreuung verfügbar ist, auch die Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen.

- Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Betreuungsphasen zu dauerhaften
- 146 Erwerbsunterbrechungen führen.
- 147 Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen sollen künftig konsequent sanktioniert
- 148 werden; die bisherigen Sanktionsstufen entfallen.
- Leistungsberechtigte, die einen ersten Termin im Jobcenter versäumen, werden
- unverzüglich zu einem zweiten Termin geladen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen,
- werden die Leistungen in Höhe von 30 Prozent gekürzt. Bleibt auch ein dritter Termin
- 152 ungenutzt, werden die Geldleistungen komplett eingestellt. Erscheint der
- Leistungsberechtigte zum darauffolgenden Monat nicht, werden alle Leistungen
- 154 einschließlich Kosten der Unterkunft komplett eingestellt. Dabei werden Härtefälle
- 155 berücksichtigt, insbesondere wenn mögliche gesundheitliche oder andere
- schwerwiegende Gründe für das Nichterscheinen festgestellt werden.
- 157 Bei der ersten Pflichtverletzung gilt eine Leistungsminderung von 30 Prozent. Sofern der
- Leistungsberechtigte die Arbeitsaufnahme verweigert, werden im Einklang mit dem Urteil
- des Bundesverfassungsgerichts die Geldleistungen gestrichen. Die Leistungen für Kosten
- der Unterkunft sollen dann direkt vom Jobcenter an den Vermieter abgeführt werden.
- Wir wollen Rehabilitations- und Gesundheitsangebote stärken, indem wir Mitarbeiterinnen
- und Mitarbeiter besser insbesondere mit Blick auf den Umgang mit psychischen
- 163 Erkrankungen qualifizieren und Schnittstellen in der Verwaltung einfacher und gängiger
- gestalteten.
- Bei der Vermögensanrechnung gibt es künftig keine Karenzzeit mehr. Stattdessen wird
- das Schonvermögen an die Lebensleistung der Betroffenen gekoppelt zum Beispiel
- durch Orientierung an Alter und bisherige Beitragszeiten in der Arbeitslosenversicherung.
- 168 Bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Unterkunft entfällt ebenfalls die Karenzzeit.
- Hierzu bedarf es einer unbürokratischen Lösung.
- 170 Ein weiterer Schwerpunkt der geplanten Reform ist die Bekämpfung von
- 171 Sozialleistungsmissbrauch. Dazu zählen verschärfte Maßnahmen gegen Schwarzarbeit,
- eine verstärkte Arbeitgeberhaftung, eine klarere Fassung des Arbeitnehmerbegriffs im
- 173 Rahmen der Freizügigkeit, ein verbesserter Datenaustausch sowie Schritte gegen die
- 174 Vermieter von so genannten Schrottimmobilien.
- 175 Um die Jobcenter von Bürokratie zu entlasten, wollen wir die temporäre
- Bedarfsgemeinschaft abschaffen. Der Elternteil mit der hauptsächlichen Betreuung erhält
- 177 künftig den vollen Regelbedarf, während für den umgangsberechtigten Elternteil ein
- 178 pauschalierter Mehrbedarf vorgesehen ist.